

Volks- & Anzeigebblatt.

Nro. 125. 32. Jahrgang.

Abonnementpreis,
Bei der Redaktion 90 Pfg.
durch die Post bezogen 1 Mk.
15 Pfg. vierteljährlich.

Erscheint
Dienstag,
Donnerstag
& Samstag.

Einrückungs-Gebühr.
Die 3spaltige Zeile od. deren Raum
6 Pfg. Anzeigen welche bis Montag,
Mittwoch und Freitag Mittag
eintreffen, finden Aufnahme.

Winnenden, Donnerstag, 21. Oktober 1880.

Winnenden.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden werden die Feuerpolizeigesetze wiederholt zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht.
Den 18. Oktober 1880.

Stadtschultheißenamt.

Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefähr.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefähr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeitern entweder selbst zu überwachen, oder durch hiefür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Vernehmen mit Feuer, Licht.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14. Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5.

Gluth-Häfen und Gluth-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Gluth-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6.

Holzspähne und ähnliche, Gluth und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdböl, Terpentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Ge-

lassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§. 9.

In Gelassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourrierfägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaskugeln oder Cylinder verwachte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, desgleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltzwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sichereren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder Unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit Ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach demselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fäl-

len die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuer-
gefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu
halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen
leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in
Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener
Verfählung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen
nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger
versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens
6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder
öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr
für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung
dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung
von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der
Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Ein-
haltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ort-
schaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen
Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine
Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur
mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer
Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbren-
nens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das
deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes
vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art.
8 und 10 maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material
oder an feuersicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf höl-
zernen Böden in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare
Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt
werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuer-
stätte weggebracht werden.

§. 20.

Rohe Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes
Erdöl nur in Quantitäten, bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbe-
wahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei
einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein bren-
nendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt ohne dieses
zu entzünden.

Die Gefäße aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem
Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt
und gut schließbar sein.

§. 21.

Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu,
Drehnd, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie den anderen leicht feuer-
fangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether,
Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpen-
tinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg,
Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in
solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften
entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige
Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Wald-
ungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger
Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen
Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso
steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenständen die
Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Be-
stimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen
Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kom-
mende Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall
zu bestimmen.

§. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle
zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vor-
sichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthi-
gen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen
Fall zu treffen.

§. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lage-
rung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Mini-
sterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. De-
zember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explodirenden Stoffen,
Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und an-
deren Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert
werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kamin-
en ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt
werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen
darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe
anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen
können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter
salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen
Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangen-
den Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven
Gebäuden ohne sichere Verwahrung vor Benützung zu lagern.

§. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Drehnd, Flachs, Hanf und
dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen
oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende
Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffen-
heit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstent-
zündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl
die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu
entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von
Maschinen, Lumpen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude
nur in vollkommen feuersicheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von
Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter
von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu bedecken sind, gelagert
werden.

§. 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern
in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden dürfen
nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von
den Eisenröhren aufzuhängen.

§. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Ge-
bäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit
Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht ver-
wendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle
Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen,
als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung,
der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl.
Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betref-
fend die Kaminsegerordnung, Reg.-Blatt S. 385).

Winnenden.
Bekanntmachung.

Freitag den 22. dieses kommt das Feldgericht auf den Stöckach um in den dortigen Baumgütern die schon längst angezeigte fehlenden Grenz-Marksteine zu ergänzen; sollten noch andere Grundbesitzer Anstand haben, wird es gut sein, wenn sich dieselben auf dem Plage einfinden würden.

Marksteine sind im Vorhose des städtischen Magazins gelagert und können durch den Bauverwalter Kiedaisch bezogen werden.

Aus Auftrag: Schüle.

Winnenden.

Von den auf heute Donnerstag aus-
geschriebenen 3 Zwangs-Versteige-
rungen wurden 2 eingestellt und es
kommt hienach heute Nachmittag 4
Uhr nur zum Verkauf:

ein 7 einriges Faß.

Hiezu sind Liebhaber eingeladen.

Den 20. Oktober 1880.

Gerichtsvollzieher
Nagel.

Winnenden.

250—60 M. hat bis Martini gegen
gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Armenpflege.

Winnenden.

Bei Thomas Mayer Schreiner sind
zu haben: Kleider- und Küchenkästen,
Bettladen, hartholzene Tische, gut
gearbeitete Sessel und andere Stühle,
Koffer und Nachtkäste.

Winnenden.

Einen Strohhuhl sucht zu kaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Die

Annahmestelle von Annoncen
für alle Zeitungen des In- und Auslandes
befindet sich in der Annoncen-Expedition
von

Rudolf Mosse

Königsstraße 38
Stuttgart.

— Gleiche Preise wie bei direkter Einsen-
dung an die Zeitungen, bei größeren Auf-
trägen — höchster Rabatt.

Insertionstarife, Kostenvoranschläge etc.
gratis.

Winnenden.

Holzauer-Alford.

Da die pro Martini 1880—1881
in den hiesigen Stadtwaldungen auszu-
führenden Holzauer-Arbeiten wieder
vergeben werden sollen, so haben sich
die zu diesem Geschäft befähigten Holz-
hauer bei dem Unterzeichneten innerhalb
8 Tagen zu melden und über Ausfüh-
rung der Arbeiten die näheren Beding-
ungen entgegen zu nehmen und ihre
Angebote abzugeben, worüber der Ge-
meinderath die Genehmigung vorbehält.
Waldmeister.

Winnenden.

3000 bis 3600 Mark

hat auf Martini oder später in einem
oder mehreren Posten auszuleihen den
Auftrag.

Amtsnotar
Dinkelacker.

Winnenden.

Feuerwehr.



Nächsten Samstag den 23.
Okt. 1880 Nachmittags 4 Uhr
haben die Steiger und
Rettungsmannschaft aus-
zurücken.

Sammlung Marktplatz.

Das Commando.

Winnenden.

Erbisen und Linsen,
sowie auch

Säringe und Sardellen

empfiehlt in frischer Waare.

A. Sommer's Ww.

Winnenden.

Eine einzelne Person sucht ein kleines
Zimmer mit einem Kochofen sogleich
oder bis Martini.

Zu erfragen bei der Redaktion.

Winnenden.

Empfehlung.

Unterzeichnete machen einem hiesigen
und auswärtigen Publikum die ergebene
Anzeige, daß wir vom 15. November
an einen **Lehrkurs im Weisnähen**
eröffnen; da meine Tochter $\frac{3}{4}$ Jahr die
Frauenarbeitschule in Stuttgart be-
suchte und sich die besten Zeugnisse er-
worben hat.

Zur gefälligen Benützung empfiehlt
sich achtungsvoll

V. Memminger
mit Tochter.

Wohnhaft bei Herrn Wilhelm Groß.

Winnenden.

Empfehlung.

Auf die Wintersaison mit den neue-
sten Modellen versehen, empfehle ich
Sammt- und Filzhüte, Federn, Blumen,
Bänder, Sammt und Seide-Stoffe zu
den billigsten Preisen.

Wollwaren

in großer schöner Auswahl, Glage- und
wollene Handschuh, Corsetten, Taschentü-
cher, nebst allen Posamentier-Artikeln.
Um geneigte Abnahme bittet höflichst

C. Mall Ww.

Winnenden.

Durch Herrn Stadtmusikus Sugg
veranlaßt, habe ich mich in

**Pfiffer-, Violin- und
Guitarre-Saiten**

vollständig eingerichtet.

Achtungsvoll

Paul Schwarz.

Winnenden.

Filzsohlen

in allen Größen und Filz am Stück empfiehlt.

G. Häussermann.

Eine Stall-Magd

wird bei gutem Lohn bis Martini ge-
sucht.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Mein Logis im dritten Stock für eine
kleine Familie ist sogleich oder später
zu vergeben.

W. Wobmann.



„Bettmäßen“

u. sonst. Blasenl. in den schlimmsten Fällen
heile brieflich unt. Garantie ohne Berufsstörung.
Prospect u. Zeugnisse gratis. F. C. Bauer,
Spezialist, Wertheim a. M.

Hiermit beehre ich mich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß ich in
hiesiger Stadt eine

„Talg- und Lichter-Fabrik“

errichtet habe.

Indem ich mich Jedermanns Wohlwollen bestens empfehle, sichere bei
guter Bedienung billige Preise zu und zeichne achtungsvoll

Robert Schmid

an der Leutenbacher Straße.

Winnenden, im Oktober 1880.

Einen Acker in der Nähe des Kirch-
hofs oder Steinweg sucht zu kaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Einen noch guten
Oval-Ofen
sammt Rohr und Stein hat zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.
Schönes Ackergras von 2 und 3
Biertel Seewiesen verkauft.
Carl Pfeleiderer, Gerber.
Der Winterfahrtenplan per Stück
5 S ist zu haben bei Fr. Fezer,
Buchdrucker.

Gold-Sorten.
20 Frankenstücke 16 Rmk. 15—18 S
Engl. Sovereigns 20 Rmk. 34—39 S
Russ. Imperiales. . . . 16 Rmk. 72—77 S
Dufaten al marco 9 Rmk. 60 G. S
Dollars in Gold 4 Rmk. 24—27 S
C. J. Hespeler.

Tagesneuigkeiten.

* Die neuesten telegraphischen Nachrichten bringen zu der orientalischen Frage die dem „Standard“ entnommene Mittheilung, daß die griechische Regierung beabsichtige, eine Note an die Mächte zu richten, worin erklärt werde, sie werde, falls die griechische Frage nicht binnen einer bestimmten Frist endgiltig gelöst würde, gezwungen sein, die ihr zugesprochenen (?) Provinzen zu occupieren. Wir werden abwarten müssen, ob sich diese von dem Leiborgan Gladstones gebrachte Meldung bestätigen wird.

* Die Campagne der Präsidentenwahl in den **Vereinigten Staaten Nordamerikas** treibt hohe Wogen. Während eines am 16. d. Abends von den Demokraten abgehaltenen Umzuges wurden von dem Dache eines Hauses Schüsse auf den Zug abgegeben, durch welche 6 Personen, darunter 2 anscheinend tödtlich, verwundet wurden. Die Demokraten erwiderten das Feuer, zerstörten das Haus, von welchem herab die Schüsse gefallen waren, und verwundeten mehrere der Angreifer.

Württemberg.

Esslingen. Während man anderwärts konstatirt, daß dieses Jahr das quantitativ so geringen Herbsttragnisses wegen die Einfuhr der Trauben aus Italien bedeutender als je geworden, will die Essl. Ztg. wahrgenommen haben, daß die Einfuhr eine ganz unbedeutende sei, die unbedeutendste seit dem Bestehen derselben, und zwar, weil diese Trauben noch nie von so geringer Qualität gewesen seien.

* Der Kalkofen der Zuckerfabrik Zuttlingen gerieth am Freitag in Flammen; doch ward man bald des Feuers Meister, so daß der Schaden nicht groß und der Betrieb nicht gestört ist, das anstoßende große Magazin der Zuckerfabrik konnte vor dem Feuer bewahrt werden.

Vom Hohenlohe'schen, 18. Okt. Am Samstag wurde in Reinsberg N. Hall ein der Methodisten angehöriger Maurer Boh von Hohenberg beerdigt und versah den kirchlichen Akt des Begräbnisses ein Methodistenprediger. Zum Gesang wurde der evangel. Ortslehrer mit den Schulkindern und das Geläute der Pfarrkirche gewünscht; dem Gesuch wurde ablehnender Bescheid zu theil. Es ist nur ein Akt der Gerechtigkeit gegen die evangel. Gemeindegewissen, wenn Deuten, die sich von der evang. Kirche lossagen oder sie gar bekämpfen, ein solche letzte Ehrenbezeugung versagt wird. Wollen sie im Leben nichts von ihr, so mögen sie auch beim letzten Scheiden nichts von ihr verlangen. (W. Bzg.)

Aus der Geschichte der Luftballons und der Luftschiffahrt. (Fortsetzung.)

Kurze Zeit nachher sollte Paris das Schauspiel einer zweiten Luftreise haben, welche Charles und Robert in einem mit Wasserstoffgas gefüllten und auf allgemeine Subscription hergestellten Ballon zum Zwecke physikalischer Untersuchungen, wie sie ankündigten, ausführten. Dies war kein so waghalsiges Unternehmen mehr als das erste; der geistreiche Charles hatte für alles gesorgt, mit einem Male alles erfunden, was wir noch heute als nothwendige Stücke am Luftballon sehen: die Klappe, die Gondel mit dem Netz, den Ballast, den mit Gummi-elastikum überzogenen Stoff, den Anker, Anwendung barometrischer Höhenmessungen, das Wasser des Gases zc. Ein Monat hatte genügt, alle diese Vorkehrungen zu erdenken und auszuführen; am 1. Dezember 1783 sollten sie ihre Probe bestehen. Die Hälfte von Paris drängte sich um die Tuilerien, von wo die Auffahrt stattfinden sollte, und wo der gefüllte, aber noch an langen Seilen gehaltene Ballon sich schon weich in den Lüften schwenkte; da erhielt Charles plötzlich Ordre vom König, die Luftfahrt zu unterlassen; es sei zu gefährlich. Dieselbe Bestürzung, wie bei Pilâtre de Rozier; dieselbe Aufregung im Publikum, welches von der Partei der Montgolfier's eifrig geheßt und gestachelt wurde, Audienzen, Beschwörungen; da ertönt schließlich auch hier der Signalschuß: die Luftschiffer nehmen in ihrer Gondel Platz, ein zweiter: die Seile werden gelöst und der Ballon schwingt sich mit majestätischer Ruhe empor.

Die Reisenden erhoben sich 1500—1800 Fuß und ließen sich neun Stunden von Paris in der Ebene bei Nesle nieder. Robert stieg zuerst aus, aber der dadurch um 130 Pfund erleichterte Ballon erhob sich mit größter Schnelligkeit mit dem zurückgebliebenen Charles bis zu einer Höhe von 9000 Fuß. Die beim Herabsteigen der beiden Reisenden gefundene

und eben untergehende Sonne war von dieser Höhe von Charles noch einmal erblickt, bis sie ihm an diesem Tage zum zweitenmal unterging; er selbst aber gelangte nach 15 Minuten wieder glücklich zur Erde.

Am 5. Januar 1784 stiegen Pilâtre de Rozier und der ältere Montgolfier in einem Riesenballon von 126 Fuß Höhe und 102 Fuß Durchmesser zu Lyon mit noch fünf Personen auf. Der Ballon erhob sich 5000 Fuß, sank aber nach 15 Minuten in Folge eines durch die zu große Belastung verursachten Risses zu Boden. Ursprünglich waren nur sechs Theilnehmer zur Fahrt bestimmt; außer den schon Genannten noch der Prinz Ligne, die Grafen Laurencin, Dampierre und Laport d'Anglefort; in dem Augenblick aber, als sich der Ballon vom Boden erhob, schwang sich ein junger Mann aus Lyon, welcher bei den Vorbereitungen einige Hülfe geleistet hatte, hinein und stand plötzlich mitten in der Gondel.

Pilâtre de Rozier hatte schon vorher gegen die große Zahl der Mitreisenden protestirt, seine Voraussagungen bestätigten sich jetzt um so mehr, und Montgolfier gerade, der ihnen am wenigsten geglaubt, hatte die Gewalt des Aufprallens auf die Erde um unangenehmsten zu empfinden. Trotz dieses halben Mißlingens schwamm Lyon in einem Taumel von Enthusiasmus, und die Luftfahrer herauschten sich förmlich in den Huldigungen, welche ihnen von allen Seiten gebracht wurden.

Auch in andern Ländern machte man die Luftfahrten nach, zuerst in Italien, wo der Chevalier Adreani aufstieg.

Im März desselben Jahres (1784) unternahm Blanchard, der sich schon lange vor den Montgolfier's mit der Konstruktion von Luftschiffen und Fliegmaschinen beschäftigt hatte, seine erste Luftreise. Sein Ballon war mit Rudern und Steuerungen versehen, von deren nützlichem Einfluß Blanchard nach seinem Herabkommen — er behauptete 2000 Fuß höher als alle Luftfahrer vor ihm gestiegen zu sein — fest überzeugt schien. Auch eine Madame Thible, die erste Frau, welche das gefahrvolle Unternehmen wagte, stieg zu Ehren des Königs von Schweden am 4. Juni 1784 in Lyon auf zc.

Die meisten dieser Fahrten gewähren kein besonderes Interesse. Dagegen ist zu verzeichnen die erste wirkliche Luftreise, das heißt eine Reise in bestimmter, beabsichtigter Richtung und über eine beträchtliche Entfernung.
(Fortsetzung folgt.)

(Eine unerwartete Freundlichkeit.) Ein berüchtigter Wilddieb, Namens „Dapper“, der vor ca. 3 Wochen einem Konstabler auf der Transport nach der Polizeistation in Richmond, entsprag, hat dem dortigen Polizeioberem die Handschellen zurückgeschickt, mit denen er zur Zeit seines Entweichens gefesselt war.

Herbstnachrichten.

- Untertürkheim, 16. Okt. Ertrag ca. 1200 Hekt. Qualität befriedigt bei sorgfältiger Lese.
- Feuerbach: Stand der Weinberge vortrefflich. Bis Mitte der Woche kann Wein abgefaßt werden.
- Wangen, D. N. Cannstatt. Beginn der Lese 21. Okt. Ertrag 1500 Hektoliter.
- Esslingen. Erzeugniß 2300 Hekt. Weinberge noch schön belaubt. Bis Mitte der Woche Wein abzufassen.
- Oberstenfeld: Beginn der Lese 19. Okt. Ertrag 1000 Hekt.
- Kirchheim a. N. Lese beendet. Zweiter Ausstich. Verkäufe zu 66 $\frac{2}{3}$ M. per Hekt.

Handel und Verkehr.

Landesproduktenbörse Stuttgart, 18. Oktober. Wir hatten in der vorigen Woche meistens nasßkalte Witterung, wodurch sowohl die Feldarbeiten als auch der Herbst beeinträchtigt wurden und es wäre ein trockenes Wetter sehr erwünscht. An den auswärtigen Börsen und Märkten war die Tendenz im Getreidegeschäft wohl fest, doch sind in den letzten Tagen munter Schwankungen eingetreten und jedenfalls haben die Preissteigerungen keine weiteren Fortschritte gemacht. Unsere Märkte blieben unverändert: Die heutige Börse hat keine bedeutende Umsätze nachzuweisen, da die Müller wegen schwachen Mehlabsatzes zurückhielten, für Hafer war etwas bessere Nachfrage.

Wir notiren per 100 Kilo: Weizen bayer. 23,25—24,25 M., amerikan. 24,25 M., Kernen 23,50—24 M., Dinkel 14,50 M., Roggen — M., Gerste bayer. — M., Gerste württem. — M., ungar. 20,25 M., Hafer 13,40—60 M., Kohlraps — M., Rübenreps — M., Ackerbohnen 12,60 M. — Mehlpreise: 100 Kilo bei Wagenladungen: I. 36—37 M. II. 34—35 M., III. 31—32 M., IV. 28—29 M.